

fenexplosionen jeder Art in jedwedem Raum, der sich unter der Jurisdiktion (Rechtsprechung) oder Kontrolle der Unterzeichnerstaaten befindet: in der Atmosphäre, im kosmischen Raum, unter Wasser einschließlich der Hoheitsgewässer und des offenen Meeres und in jedem anderen Medium, wenn solche Explosionen radioaktive Niederschläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorrufen. Er verpflichtet die Teilnehmer dieses Vertrages, sich jeder Ermunterung, Begünstigung oder irgendwelcher Beteiligung an Kernwaffenexplosionen zu enthalten.

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken : am 20. 9. 1955 in Moskau im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der UdSSR und der DDR unterzeichnet. Der V. trat am 6.10.1955 in Kraft und ist bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat oder bis zu einem Übereinkommen beider Seiten über Änderung oder Außerkraftsetzung des V. gültig. Die vertragschließenden Seiten ließen sich, wie es in der Präambel heißt, vom Wunsch nach Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und nach der weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten leiten und zogen die neue Lage in Betracht, die durch das Inkrafttreten der *Pariser Verträge* von 1954 entstanden war. Beide Seiten betonten, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen. In Übereinstimmung hiermit ist die DDR

frei in der Entscheidung über Fragen ihrer Innen- und Außenpolitik einschließlich der Beziehungen zur westdeutschen Bundesrepublik. Beide Seiten erklärten ihre Bereitschaft, an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Friedens ist. Sie werden sich in allen wichtigen, die Interessen beider Staaten berührenden Fragen beraten (Art. 2). Die vertragschließenden Seiten kamen überein, die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und kulturellem Gebiet weiterzuentwickeln (Art. 3). In Art. 4 wurde festgelegt, daß die auf dem Gebiet der DDR stationierten sowjetischen Truppen mit Zustimmung der Regierung der DDR zeitweilig zu Bedingungen in der DDR verbleiben, die durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen beiden Regierungen festgelegt werden. Die zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Truppen mischen sich nicht in die inneren Angelegenheiten der DDR ein. Die vertragschließenden Seiten erklärten, daß es ihr Hauptziel ist, auf dem Wege entsprechender Verhandlungen eine Friedensregelung herbeizuführen (Art. 5). Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des V. vereinbarten beide Staaten in Form eines Briefaustausches zwischen dem Außenminister der DDR, Dr. L. Bolz, und dem stellvertretenden sowjetischen Außenminister W. A. Sorin, daß die DDR die Sicherung und die Kontrolle an den Grenzen der DDR, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der westdeutschen Bundesrepublik und zwischen der DDR und Westberlin, sowie der auf dem Gebiet der DDR liegenden Verbindungswege zwischen Westberlin und der westdeutschen Bundesrepublik ausübt. Ausgenommen sind das Personal